

(2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn

a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder

b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will, oder daß er Zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsamgenommenen anzustreben.

(3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) Diese Bestimmungen gelten bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines zivilen Luftfahrzeuges für dessen Kommandanten entsprechend.

1. Diese Bestimmung sieht Maßnahmen strafprozeßrechtlichen Charakters vor, um **Ordnung und Sicherheit an Bord eines Seeschiffes** aufrecht zu erhalten, sofern diese durch strafbare Handlungen gefährdet sind, und dient gleichzeitig der Sicherung der Strafverfolgung bei derartigen Handlungen. Diese Regelung des EGStGB/StPO wurde in die VO über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen — Seemannsordnung — vom 2. 7. 1969 (GBl. II 1969 Nr. 58 S. 381) übernommen, die gleichzeitig angewendet wird und weitere Einzelheiten regelt (vgl. § 31 Abs. 4, § 46 dieser VO). Als Maßnahmen sind die Sicherung der Beweise und das Ingewahrsamnehmen eines Verdächtigen zulässig.

2. Voraussetzung ist der **Verdacht einer strafbaren Handlung**. Die Prüfung, ob ein Verdacht vorliegt, obliegt dem Kapitän. Er ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

3. Zur Sicherung von Beweisen kann er die Sachen des Verdächtigen **durchsuchen**. Dazu gehören sowohl die persönlichen Sachen des Verdächtigen als auch die ihm zur Verfügung stehenden Unterkünfte, Behältnisse und Schlafgelegenheiten an Bord des Schiffes. Die

Durchsuchung ist in Anwesenheit von zwei Schiffsoffizieren durchzuführen; es ist ein Protokoll anzufertigen und eine Liste der in Verwahrung genommenen Sachen aufzustellen. Beide müssen vom Kapitän und den zwei Schiffsoffizieren unterzeichnet werden. Dem Verdächtigen ist bekanntzugeben, welche Sachen in Verwahrung genommen wurden. Auf dem Protokoll und der Liste ist zu vermerken, daß er von der Durchsuchung und Verwahrung Kenntnis genommen hat. Sie sind von ihm zu unterschreiben. Bei der Durchsuchung soll der Verdächtige anwesend sein. Ihm ist ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen zu geben, sofern dadurch der Zweck der Sicherungsmaßnahmen nicht gefährdet wird (§ 46 Abs. 4 Seemannsordnung).

4. Unter den in **Abs. 2 a)** und **2 b)** genannten Voraussetzungen kann ein Verdächtiger in **Gewahrsam** genommen werden. Dieser Gewahrsam ist nicht identisch mit der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme nach § 122 ff. StPO. Die dort genannten Voraussetzungen und Maßnahmen sind deshalb nicht generell anwendbar. Für die Prüfung der in Abs. 2 unter a) und b) genannten Kriterien gelten jedoch die Grundsätze des § 122 Abs. 2 und 3 StPO.